

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.147/0001-V/8/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202444  
IHR ZEICHEN • BMVIT-554.025/0002-IV/W1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Aus Anlass der Begutachtung wird weiters angeregt, folgende legislative Anpassungen in die Novelle aufzunehmen:

### **Artikel 1 Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes**

*x1. § 54 Abs. 4 lautet:*

„(4) Wurde gegen ein Besatzungsmitglied eines österreichischen Seeschiffes ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 eingeleitet, so gilt der Eigentümer als Vertreter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982. Dies gilt nicht, soweit sich das Besatzungsmitglied im Einzelfall durch eine andere Person mit Wohnsitz im Inland vertreten lässt oder einer solchen Person eine Zustellungsvollmacht erteilt hat.“

x2. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

## Artikel 2

### Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969

Das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969, BGBl. Nr. 274/1982, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „AVG 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Wurde gegen den Kapitän eines österreichischen Seeschiffes ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 eingeleitet, so gilt der Eigentümer als Vertreter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 9 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982. Dies gilt nicht, soweit sich der Kapitän im Einzelfall durch eine andere Person mit Wohnsitz im Inland vertreten lässt oder einer solchen Person eine Zustellungsvollmacht erteilt hat.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit xx. xxxxxx 2012 in Kraft.“

## Erläuterungen

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 Z x1 (Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes) und Artikel 2 Z 1 und Z 2 (Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969):

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz wurde zuletzt im Jahr 1991 unter der Nummer BGBl. Nr. 51 wiederverlautbart. Obwohl seit dieser Wiederverlautbarung mittlerweile zwanzig Jahre verstrichen sind, enthalten das Seeschiffahrtsgesetz und das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 nach wie vor Zitierungen der nicht mehr geltenden Fassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes aus dem Jahr 1950. In § 54 Abs. 4 des Seeschiffahrtsgesetzes und § 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 wird sogar noch eine bereits durch die Novelle BGBl. Nr. 199/1982 aufgehobene Bestimmungen des AVG zitiert. Alle diese Bestimmungen sollen daher entsprechend angepasst bzw. modifiziert werden.

## II. Inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

### Zu Z. 11 (§. 15):

Der Regelungsgehalt des § 15 ist nur schwer nachvollziehbar. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in § 15 unterschiedliche Regelungsgegenstände geregelt werden, deren Zusammenspiel sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Sicht nicht klar erkennbar ist (vgl. LRL 12 siehe auch LRL 16 und 18). Es wird daher dringend empfohlen, die Regelung grundlegend zu überarbeiten, wobei für die Abs. 1 und 2 folgende Formulierung vorgeschlagen wird.

11. § 15 samt Überschrift lautet:

#### „Internationale Zertifikate für die Führung von Yachten

§ 15. (1) Der Bundesminister [...] hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, dass die vom Antragsteller im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Yachten auf See

als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind, wenn der Antragsteller

1. die Beurteilung der Befähigung von [...] Bewerbern um Befähigungsausweise zur Führung von Jachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen kann und eine mindestens fünfjährige Erfahrung der für das Prüfungswesen zuständigen Personen bei der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung für die selbstständige Führung von Jachten auf See [sind die „für das Prüfungswesen zuständigen Personen“ dieselben, die im Folgenden als „Prüfer“ bezeichnet werden?] nachweist,
2. Regelungen über die Bestellung von [...] Prüfern vorlegt,
  - a) die deren fachliche Qualifikation sicherstellen und
  - b) die sicherstellen, dass sich deren Prüfungstätigkeit nicht auf von ihnen zuvor zur selbstständigen Führung von Jachten auf See ausgebildete [...] Bewerber bezieht [noch zu klären wäre, was der Unterschied zwischen a) und b) ist],
3. das Vorliegen einer administrativen Infrastruktur für die Abwicklung der Prüfungszulassungen und der Prüfungen, für die Dokumentation und Evidenzhaltung der ausgestellten Befähigungsausweise, für die Bestellung qualifizierter [...] Prüfer sowie für die Führung des Verzeichnisses der [...] Prüfer nachweist,
4. eine gemäß Abs. 4 genehmigte Prüfungsordnung einschließlich eines Lernzielkatalogs vorlegt und
5. seinen Wohnsitz bzw. Sitz in Österreich hat.

Anträge können von eigenberechtigten natürlichen Personen, von Personengesellschaften und von juristischen Personen gestellt werden. Die Gültigkeit der Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrags.

Zu klären wäre allerdings auch in der hier vorgeschlagenen Fassung, ob die „für das Prüfungswesen zuständigen Personen“ in Abs. 1 Z 1 dieselben sind, die im Folgenden als „Prüfer“ bezeichnet werden. Ebenfalls wäre klarzustellen, welcher Personenkreis mit der Wortfolge „die Rechtsperson gemäß Abs. 1“ in den Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 gemeint ist.

Abs. 4 regelt im ersten Satz, dass Prüfungsordnungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung vorzulegen sind. Der folgende zweite Satz steht damit thematisch nicht in Zusammenhang und wäre somit in einem eigenen Absatz zu regeln.

In den Absätzen 6 und 8 ist unklar, was mit der Wortfolge „im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1“ gemeint ist. Sollte damit auf die Bescheiderlassung Bezug genommen werden, wäre dies entsprechend zu ändern.

In den Absätzen 8 und 9 werden Regelungen betreffend die Kontrolle der „Rechtspersonen“ sowie den Widerruf der Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen. Dabei werden als Voraussetzungen nicht bloß jene des Abs. 2 genannt, sondern auch die Abs. 3, 4, 6 und 7. Wenn die Regelungen in den Abs. 3, 4, 6 und 7 Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 sein sollen, müsste dies auch angeordnet werden. Schließlich sollte in Abs. 9 die Wortfolge „nicht bzw.“ entfallen.

### III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

#### Zum Gesetzesentwurf:

#### Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz wäre folgendermaßen zu ändern:

„Das Seeschiffahrtsgesetz BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2005 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:“

#### Zu Z 2 (§ Abs. ):

Die allgemeine Anordnung betreffend die neue Rechtschreibung des Wortes „Schiffahrt“ erscheint nicht besonders zweckmäßig. Es ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Bestimmungen in geltenden (Verfassungs-)Gesetzen nach älteren Rechtschreibregeln formuliert sind, insbesondere auch nach den vor 1901 geltenden, soweit solche Vorschriften (ABGB, StGG, ZPO ua.) noch dem Rechtsbestand angehören.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Eine globale Anordnung wie die vorgesehene erfordert zudem vom jeweiligen Bearbeiter das sorgfältige Lesen des gesamten konsolidierten Normtextes und bringt daher auch einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich, dem kein ins Gewicht fallender Nutzen gegenübersteht.

#### Zu Z 15 (§ 59 Abs. 4):

In § 59 Abs. 4 wäre auch das Inkrafttreten des § 15a anzuordnen. Auf das fehlende Leerzeichen vor dem Ausdruck „§ 2 Z 5“ wird hingewiesen.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

#### Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung sollte keine Hervorhebung von Änderungen durch kursive Schreibweise erfolgen (vgl. zu § 1 in der Spalte „Geltende Fassung“ das Wort „Seeschiffe“ und in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ das Wort „Jachten“ ebenso in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die Wortfolge „mit einer Länge bis zu 24m“ in § 2 Z 5).

Da die Aufhebung des § 15 Abs. 2 mit 31. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, sollte diese Bestimmung in der Spalte „Geltende Fassung“ nicht wiedergegeben werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Textgegenüberstellung unvollständig ist und in die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die §§ 15a, 56 Abs. 5 bis 7 sowie 58 und 59 Abs. 4 des Entwurfs aufzunehmen sind.

#### IV. Zum Aussendungsschreiben


Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass im Aussendungsschreiben das Ende der Begutachtungsfrist mit Datumsangabe zu nennen ist.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. Februar 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

#### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	HptZiQ3r0dN2ZIM4fgAXiUuPzuCZigHIUweppE402O/5v+3vZO2+SrreoiylxVLmmROh29yfZHZHJ6944ng+qD7pkPD5/ridoAdNvAB4BbjX8hfeZVKyBnOXiwUPDKih1cD9aq5v6aKZ2TGEVaXTcniBLiv1H2SUIldLG7l/teLSdk=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-20T15:12:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	